

Besondere Bedingungen Risikobeschreibungen und Erläuterungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BBR-Basis) H 112-03

Versichert ist - im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- b) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

3 als Inhaber

3.1 einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung. Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,

3.2 eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses sowie als Miteigentümer der zu einem Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen,

3.3 eines im Inland gelegenen Wochenend- und/oder Ferienhauses (auch eines fest installierten Wohnwagens),

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen; als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bau- summe von 20.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (§ 2 AHB);

4 aus der durch Mietvertrag, Ortsstatut usw. etwa vertraglich übernommenen Streu- und Reinigungspflicht in und vor den Gebäuden und Räumlichkeiten gemäß Pos. 3;

5 als Inhaber von Behältnissen zur Lagerung von insgesamt 100 Liter gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 25 Liter je Gebinde. Für das Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko gelten die unter Ziff. 17 aufgeführten Besonderen Bedingungen zur Versicherung der Gewässerschaden-Haftpflicht.

6 aus Mietsachschäden

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden, sofern es sich um fest mit dem Gebäude verbundene wesentliche Bestandteile handelt, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

Ausgeschlossen sind

6.1 Haftpflichtansprüche wegen

6.1.1 Schäden an beweglichen Sachen im oder am Gebäude,

6.1.2 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,

6.1.3 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

6.1.4 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

6.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuer-versicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.

7 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern;

8 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

9 aus dem erlaubten privaten Besitz und dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

10 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde und als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken mitversichert. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden. Sollten zur Haltung dieser Tiere behördliche Vorschriften bestehen und Genehmigungen erforderlich sein, besteht Versicherungsschutz während des Hütens nur bei Einhaltung dieser Vorschriften.

11 aus dem vorübergehenden Auslandsaufenthalt

Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen mitversichert. In den Staaten der Europäischen Union (EU) sowie in Norwegen und der Schweiz gilt der Versicherungsschutz zeitlich unbegrenzt, im sonstigen Ausland für Aufenthalte bis zu einem Jahr.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

12 aus Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.

13 aus Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

14 Mitversichert ist

14.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

14.1.1 des Ehegatten des Versicherungsnehmers;

14.1.2 ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden - (Lehre und/oder Studium, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

14.1.3 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit einer geistigen Behinderung;

14.1.4 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden, nichtehelichen Partners und dessen Kinder, diese entsprechend Ziff. 14.1.2 und 14.1.3.
Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner;

14.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

14.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer. Für den in häuslicher Gemeinschaft lebenden, nichtehelichen Partner sind etwaige Übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert.

15 Besondere Bedingung für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
Für den mitversicherten Ehegatten oder den unverheirateten Partner des Versicherungsnehmers und/oder deren unverheiratete Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder den unverheirateten Partner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

16 Kleine Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugklausel

16.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

16.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

16.2.1 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen,

16.2.2 Wassersportfahrzeugen, jedoch ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.
Hinweis: Abweichend von Ziff. 16.2.2 ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von Segelbooten, Strandseglern, Surfbrettern und Eisseglern mit einer Segelfläche bis 10 qm mitversichert,

16.2.3 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,

16.2.4 Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h,

16.2.5 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h,

16.2.6 nicht versicherungspflichtigen Anhängern;

16.2.7 ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

Für die gemäß den Ziff. 16.2.3 bis 16.2.6 mitversicherten Wasserfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Anhänger gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b) und in § 2 Ziff. 3 c) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

17 Besondere Bedingungen zur Versicherung der Gewässerschaden-Haftpflicht

17.1 Restrisiko (außer Anlagenrisiko)

17.1.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.
(Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besondere Vereinbarung gewährt.)

17.1.2 a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

17.1.2 b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

17.1.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

17.1.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

17.2 Anlagenrisiko

17.2.1 Gegenstand der Versicherung

17.2.1 a) Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der unter Ziff. 5 angegebenen Anlagen und Behältnisse zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

17.2.1 b) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

17.2.1 c) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

17.2.2 Versicherungsleistungen

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 1.500.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) ist auf das Doppelte dieser Einheitsdeckungssumme begrenzt.

17.2.3 Rettungskosten

17.2.3 a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

17.2.3 b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergewöhnliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

17.2.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

17.2.5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

17.2.6 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von § 1 AHB - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziff. 17.2.1 a) dieser Bedingungen) ausgetreten sind. Dies gilt abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziff. 17.2.1 a) dieser Bedingungen) selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

17.2.7 Erläuterungen:

17.2.7 a) Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

17.2.7 b) Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist, insbesondere die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

17.2.7 c) Nach diesen Zusatzbedingungen ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

17.2.7 d) Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit im Sinne des § 4 Ziff. 1 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

17.2.7 e) Rettungskosten im Sinne von Ziff. 17.2.3 entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zu Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

18 Vermögensschäden

18.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

18.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

18.2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen;

18.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

18.2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

18.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

18.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

18.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;

18.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

18.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

18.2.9 bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

18.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

18.2.11 Vermittlungsgeschäften aller Art;

18.2.12 Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsorganen/Organe im Zusammenhang stehen.

Die vereinbarte Deckungssumme gilt für jeden Versicherungsfall. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Deckungssumme.

19 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

19.1 Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von § 4 Ziff. 1 11 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 19.1 a) bis 19.1 c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt § 6 Ziff. 1 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

19.2 Für Personenschäden gilt die vertraglich vereinbarte Deckungssumme. Für Sach- und Vermögensschäden beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und im Versicherungsjahr 50.000 EUR im Rahmen der vertraglich vereinbarten Deckungssumme. Diese Deckungssummen stellen zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

19.3 Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

19.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

19.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

20 Besondere Hinweise

Im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken werden § 4 Ziff. I 8 und 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) nicht angewendet.

Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen beitragsfrei eingeschlossen ist.